

Kunst in Licher Scheunen e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Kunst in Licher Scheunen e. V.“
Der Sitz des Vereins ist 35423 Lich, Seelenhofgasse 8.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des § 51 Abs. 1 Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“).

Zwecke des Vereins ist insbesondere die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 5 AO).

Ziel des Vereins „Kunst in Licher Scheunen e. V.“ ist , Kunst und Kultur in Lich zu stärken und zu fördern. Die Zusammenarbeit mit anderen Licher Akteuren der Szene soll gepflegt, initiiert und gefördert werden. „Kunst in Licher Scheunen e. V.“ führt die Veranstaltung „ Kunst in Licher Scheunen“ durch, um dieses Event dauerhaft in der Licher Kulturszene zu erhalten. Der Verein wird weitere kulturelle und künstlerische Veranstaltungen in Lich organisieren und durchführen, um Lich als Kulturstandort zu sichern. Kunst und Kultur soll im ländlichen Raum sichtbar werden. Durch dieses niedrigschwellige Angebot soll einem breiten Publikum die Teilnahme ermöglicht werden.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben - die dem Zweck der Körperschaft fremd sind - oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder per E-Mail zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand entweder schriftlich oder per E-Mail erklärt werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens zwei Jahren. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung der/des Betroffenen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich oder per E-Mail an die Adresse binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung und wird in der Beitragssatzung festgelegt.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der/des Kassenprüfer*in, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Mindestens einmal pro Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese kann auch per Videokonferenz erfolgen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung soll insbesondere folgende Punkte enthalten:

- Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und Ausblick auf das folgende Geschäftsjahr einschließlich Hinweisen zu der wirtschaftlichen Situation des Vereins
- Kassenprüfungsbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Weitere Maßnahmen, neue Projekte etc.;
- Anträge der Mitglieder und des Vorstandes.

Die Monatsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift/E-Mail-Adresse gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied beantragt und die Versammlung der Änderung zustimmt. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein*e Schriftführer*in zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder per Stimmrechtsübertragung für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Diese muss im Vorfeld mit Unterschrift digital oder postalisch eingereicht werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des ersten Vorsitzenden. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter*in und dem/der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister*in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Außerdem können dem Vorstand bis zu vier Beisitzer angehören. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben und zur Erreichung seiner Ziele Projektgruppen berufen. Sie erarbeiten Maßnahmen und Umsetzungsvorschläge für die Zielerreichung der satzungsgemäßen Aufgaben.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahlen sind zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer*in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahlen sind zulässig.

§14 Evaluierungsgespräch

Mindestens jährlich findet ein Gespräch des Vorstandes mit den anderen Akteuren statt. Die Evaluierung dient der Auswertung der gelaufenen Veranstaltung und der Vorbereitung der folgenden.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kulturverein Lich e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung kann in ihrem Auflösungsbeschluss auch eine andere gemeinnützige Organisation in Lich für die Übertragung des Vermögens bestimmen. Auch diese muss das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden. Hierbei ist zu beachten, dass die Ziele des begünstigten Vereins mit einem der Ziele von „Kunst in Licher Scheunen e.V.“ übereinstimmt.

Lich, im November 2022